

Stellungnahme des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz vom 20.10.2009 zur Allgemeinen Verfügung über die Amtstracht der Berliner Rechtspflegeorgane

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hält an seiner bisherigen Rechtsauffassung fest. Wir sind auch in Kenntnis der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung nach wie vor der Auffassung, dass die Frage der Amtstracht für die Anwaltschaft in § 59 b Abs. 2 Ziff.6 BRAO i.V.m. § 20 BORA abschließend geregelt ist.

Auch wenn das Verwaltungsgericht der Senatsverwaltung für Justiz eine Zuständigkeit zur weitergehenden Regelung zuspricht, erscheint es uns nicht zwingend, davon Gebrauch zu machen. Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus. Er ist nicht zur Neutralität, sondern den Interessen seiner Mandanten verpflichtet. Vor diesem Hintergrund mutet es anachronistisch an, wenn der Staat mittels einer Allgemeinen Verfügung der Anwaltschaft den Kleidungsstil vor den Gerichten vorzuschreiben gedenkt.

Mit Verwunderung haben wir zur Kenntnis genommen, dass in der gerichtlichen Praxis ein Meinungsbild zur Frage des Erscheinungsbildes der Anwaltschaft vor Gericht eingeholt worden ist.

Wir würden uns freuen wenn Sie uns die Stellungnahmen dazu in anonymisierter Form zur Kenntnis geben könnten.